Akkreditierungsrat **■**

Drs. AR 26/2015

Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2015

Der Akkreditierungsrat erkennt die Auflagen 1 und 2 der Entscheidung zur Akkreditierung der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) vom 25.02.2014 als erfüllt an.

In Bezug auf die Auflage 1 stellt der Akkreditierungsrat allerdings klar, dass er die von der Agentur verwendete Formulierung, wonach die Hinzuziehung von Experten in der Akkreditierungskommission "bei Bedarf" erfolge, so versteht, dass ausgewiesene Experten in allen Fällen der Akkreditierung fachfremder Studiengänge hinzugezogen werden.

Um sich davon zu vergewissern, dass die Agentur bei der Akkreditierung fachfremder Studiengänge die von ihr beschlossenen Verfahrensweisen anwendet und um sich von der fachlichen Kompetenz der Gutachtergruppen auch in der Verfahrenspraxis zu überzeugen, kündigt der Akkreditierungsrat zudem an, dass er auf diese Punkte ein Augenmerk in der Überwachung legen wird.

In Bezug auf die Auflage 2 kündigt der Akkreditierungsrat an, dass er im Rahmen der Überwachung prüfen wird, ob die eingereichte Verfahrensregel umgesetzt wird, das heißt aus den Gutachten die Dokumentation abweichender Entscheidungen der Akkreditierungskommission deutlich hervorgeht.

Zu Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Beschluss vom 02.12.2014 verdeutlicht, im Fazit bedürfe es einer Auseinandersetzung innerhalb der Agentur, wie in systematischer Weise die erforderliche fachliche Kompetenz für die Begutachtung von Studiengängen verschiedener Fächerkulturen sichergestellt werde. Dazu gehöre, dass die Agentur mit der größtmöglichen Präzision herausarbeite, welche Fächer/Fächergruppen sie zum Kern ihres derzeit selbst gesetzten Zuständigkeitsgebiets "Gesundheit und Soziales" gehörig ansehe und wie diese Fächer/Fächergruppen durch Kompetenzen in der Akkreditierungskommission abgedeckt seien. Eine Akkreditierungskommission in einer auf die Programmakkreditierung ausgerichteten Agentur müsse in der Lage sein, fachliche Aspekte unabhängig bzw. abweichend von

der Gutachtergruppe zu beurteilen. Ebenfalls müsse sich die AHPGS systematisch mit der Sicherstellung ausreichender fachlicher Expertise in ihren Gutachtergruppen auseinandersetzen.

Die Bezugnahme der Agentur auf die Systematik des Statistischen Bundesamtes ist ein adäquates Vorgehen, um den Tätigkeitsbereich "Gesundheit und Soziales" zu präzisieren. Auch die benannten Fächergruppen vermögen zu überzeugen; die Einbeziehung von Psychologie, Erziehungswissenschaften und Sonderpädagogik ist plausibel, da viele Studiengänge in diesem Sektor, namentlich an Fachhochschulen/HAWs, Bezüge zu gesundheitlichen und sozialen Fragestellungen aufweisen. Damit wird nunmehr sowohl innerhalb der Agentur als auch gegenüber Dritten transparent, wie die Agentur ihren Zuständigkeitsbereich versteht.

Auch hat die Agentur nachgewiesen, dass diese Fächer/Fächergruppen durch Kompetenzen in der Akkreditierungskommission abgedeckt werden. Der Abgleich mit den Zuständigkeitsbereichen und Lebensläufen der Fachvertreter ergab, dass jeweils mehrere Mit-glieder der Akkreditierungskommission wissenschaftliche Qualifikationen in den betreffen-den Fächergruppen haben. Auch die Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden weisen einschlägige Kompetenzen auf. Mit der Berufungsordnung ist zudem sichergestellt, dass die notwendigen fachlichen Kompetenzen regelhaft in der Akkreditierungs-kommission für die Programmakkreditierung vertreten sind.

Die Regelung in der Berufungsordnung, nach der die Hinzuziehung von Experten im Fall von Studiengängen vorgesehen ist, die sich dem Kern des Zuständigkeitsgebiets der AHPGS nicht zuordnen lassen, gewährleistet zudem, dass auch fachfremde Studiengänge kompetent beurteilt werden können. Dass die Hinzuziehung von Experten in der Akkreditierungskommission in allen Fällen der Akkreditierung fachfremder Studiengänge erfolgen muss, stellt der Akkreditierungsrat klar, da die diesbezügliche Formulierung in der Berufungsordnung nicht ganz eindeutig ist.

In der Gesamtschau wird damit der Nachweis der erforderlichen Kompetenz in den Gutachtergruppen als erfüllt betrachtet. Die AHPGS verfügt mit der Auswahlordnung für Gutachter über Vorkehrungen für die Sicherstellung der fachlichen Kompetenz in den Gutachtergruppen, unabhängig davon, ob der Kernbereich des Tätigkeitsbereichs der Agentur oder die Akkreditierung fachfremder Studiengänge betroffen ist. Durch die Sicherstellung der fachlichen Kompetenz der Mitglieder der Akkreditierungskommission und die fallweise Hinzuziehung weiterer Experten ist in ausreichendem Umfang sichergestellt, dass etwaige Widersprüche zwischen Begutachtung und Gutachtervotum aufgedeckt werden und eine größere Bandbreite von fachlichen Meinungen und damit ein System von "checks and balances" zwischen Gutachtergruppen und Akkreditierungskommission besteht.

Um sich davon zu vergewissern, dass die Agentur bei der Akkreditierung fachfremder Studiengänge die von ihr beschlossenen Verfahrensweisen anwendet und um sich von der fachlichen Kompetenz der Gutachtergruppen auch in der Verfahrenspraxis zu überzeugen, wird der Akkreditierungsrat auf diese Punkte ein Augenmerk in der Überwachung legen.

Zu Auflage 2:

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Beschluss vom 02.12.2014 festgestellt, dass die Anforderung der klaren Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe bereits umgesetzt wurde. Deshalb war hier nur noch über den zweiten Teil der Auflage zu befinden, wonach die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachtergruppe aus den Gutachten deutlich hervorgehen müssen. Nachdem dies zunächst noch nicht durchgängig geglückt war, erachtet der Akkreditierungsrat die jetzt eingereichte Verfahrensregelung als sachgerecht dafür, die Dokumentation abweichender Entscheidungen der Akkreditierungskommission in Zukunft zu gewährleisten. Er wird die Umsetzung im Rahmen der Überwachung prüfen.

Die Agentur hat damit alle Auflagen erfüllt.